

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 273.

Sonnabend den 29. September.

1860.

## Den Herren Stadtverordneten

theile ich nachstehend eine vom Stadtrath abschriftlich übersendete  
Zuschrift des Herrn Hofrath Stengel mit.

Joseph, Vorsteher.

„An den verehrlichen Rath  
„der Stadt Leipzig.

„Den zahlreichen Beweisen ehrenvollen Wohlwollens, welches  
„mir von Seiten des verehrlichen Rathes und der Herren Stadt-  
„verordneten sowohl während meiner Amtsführung, als beim  
„Ausscheiden aus derselben zu Theil geworden ist, hat der hoch-  
„weise Rath, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten,  
„noch die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Leipzig  
„hinzugefügt und mir das diesfällige Diplom am 19. ds. Mts.  
„durch eine Deputation beider hochachtbaren Collegien überreicht.  
„Hoch erfreut und wahrhaft beglückt durch diese, in ihrem  
„hohen Werthe von mir tief empfundene Auszeichnung, lege ich  
„dafür den Ausdruck meines aufrichtigsten, innigsten und gehor-  
„sämsten Dankes mit der ergebensten Bitte nieder, diesen Dank  
„auch zur Kenntniß der Herren Stadtverordneten gelangen lassen  
„zu wollen.

„Augsleich fühle ich mich zur höflichsten Dankagung gegen die-  
„jenigen Herren des Rathes und des Stadtverordneten-Collegiums  
„verpflichtet, welche bei der Uebergabe des erwähnten Diploms  
„mich mit ihrer persönlichen Gegenwart beehrt haben; eine Ver-  
„pflichtung, deren ich mich hiermit ebenfalls ehrerbietigst entledige.  
„Möge Gott den Rath, die Stadtverordneten und die ganze  
„Stadt Leipzig schügen und segnen für ewige Zeiten!  
„Der ich mit diesem Wunsche in tieffter Verehrung und mit  
„unauslöschlicher Dankbarkeit verharre.“  
„Leipzig, den 21. September 1860.

„gez. Wilhelm Ferd. Stengel.

## Zöllner's Verdienst.

Wir haben einen Mann begraben, der unbestreitbar zu den  
Wenigen zählt, die sich selbst durch ihren innern Beruf einen  
Wirungskreis schufen, der tief in die Bildung des deutschen  
Volkes eingreift. Seine Seele war Gesang, könnte man von ihm  
sagen, denn ihm war der Gesang das Element seines Lebens.  
Musikdichtung, wie Uebung und Lehre des Gesanges, waren ihm  
die Aufgabe, an der er gegen fünfzig Jahre unverdrossen ge-  
arbeitet hat. Seine Lieder haben sich in der Gunst des deutschen  
Gesanges das Ehrenbürgerrecht erworben, denn wo würden nicht  
Zöllner'sche Lieder gesungen zu Freude und Ernst? Diese Gunst  
ist der Lohn, mit welchem das Volk seine Männer ehrt, und der  
den Entschlafenen bis in die fernste Zeit überdauern wird, so  
lange Gesangvereine bestehen und gedeihen werden. Zöllner  
war es, der in Leipzig die Bildung eines Gesangvereins in seinen  
frühen Jahren begann, und seitdem sind deren an allen Orten  
entstanden und breiten sich immer weiter aus.

Dies ist es, wodurch Zöllner, der so einfache und schlichte  
Mann, sich ein nicht zu berechnendes Verdienst um die Volks-  
bildung erworben hat, die in dieser großartigen Weise immer weiter  
durch die Gesangvereine ausstrahlt. Wer wollte die gewaltige,  
bildende, erhebende, ja begeisternde Macht des Gesanges bestreiten,  
wenn er an das alte Wort gedenkt: „Wo man singt, da laß ge-  
trost Dich nieder, böse Menschen haben keine Lieder.“ Und diese  
Pflege des Gesanges, und insbesondere des vielstimmigen Ge-  
sanges, — sie ist und bleibt d's Entschlafenen Verdienst. Er  
ruht nun von den Mühen des Lebens, den Sorgen entrückt; ihm  
wird aber dankbar jeder das gebührende Andenken weihen, der  
eine so anspruchlose Wirksamkeit, die so tief in das Volksleben  
greift, wie sie Zöllner sein Lebenslang, in einer nicht begünstigten  
äußern Stellung geübt, zu würdigen weiß.

## Dem Andenken Carl Zöllner's.

So bist auch Du geschieden,  
Wie Mancher von uns schied,  
Und liehest uns hienieden  
Die Seele nur im Lied:  
Im Lied, das tausendtönig  
Von Menschenlippen schallt,  
Den Bettler wie den König  
Durchbringt mit Allgewalt.  
Aus Deiner Brüder Mitte  
Flocht Deine liebe Hand  
Durch Kunst der Freud' und Sitte  
Ein herzerobernd Band.  
Mit Rosen zu umweben  
Sannst Du der Armen Noth,  
Indeß Dir selbst das Leben  
Nur schöne Dornen bot.

Getrost! Du bist am Ziele,  
Süß laßt Dich jetzt die Ruh; —  
Doch trüb', daß hier noch Viele  
Hinkämmern so wie Du!  
Du lebst: bei Lust und Scherzen,  
Wo Blut des Sangs entbrennt,  
In jedem guten Herzen  
Das treueste Monument.

Wolff Böttger.

## Oeffentliche Gerichtsitzung.

Unter den verschiedenen Diebstählen, welche den Gegenstand  
der am 7. und 8. März d. J. abgehaltenen Hauptverhandlung  
bildeten, war auch ein im Monat Juni vorigen Jahres in dem  
Stadtilogis eines hiesigen Kaufmanns während des Aufenthalts  
in seinem Sommerlogis mit großer Frechheit ausgeführter von  
meistentheils werthvollen Silberfachen begriffen, dessen Urheberchaft  
aber der Maurergeselle Reimann und der Handarbeiter Friedrich  
Traugott Kluge angeklagt. Das Nähere über jene Verhandlung  
ist seiner Zeit (Nr. 71 d. Bl.) mitgetheilt worden, und es genügt  
für gegenwärtigen Bericht die Hinweis, daß Reimann seine Theil-  
nahme an dem gedachten Diebstahle offen bekannt, zugleich aber  
auch Klugen nicht nur der Miturheberschaft an diesem, sondern  
auch noch an einem zweiten ausgezeichneten Diebstahle bezüch-  
tigt und sich überhaupt zu Offenbarungen und Geständnissen herbei-  
gelassen hatte, die es mehr als wahrscheinlich machten, daß man  
es mit zwei Dieben zu thun habe, die ihr Handwerk nicht allein  
gewerdmäßig und Jeder für sich betreiben, sondern zu dessen  
Betreibung im Allgemeinen sich verbunden haben.

Reimann, der diese Verbindung offen zugestanden hatte, wurde  
deshalb auch wegen Verbindung zu gewerdmäßigem Stehlen nach  
Art. 60 des Strafgesetzbuchs, so wie wegen Concurrenz eines vor  
jener Verbindung allein ausgeführten Diebstahls zugleich in Be-  
tracht seiner Rückfälligkeit zu 6 Jahren 2 Monaten Zuchthaus-  
strafe verurtheilt, Kluge dagegen, der den Grundsatz befolgt „si  
focisti nega“ und hartnäckig geläugnet hatte, wurde nur der Mit-  
urheberschaft des einen der ihm belagerten Diebstahle für über-  
führt angesehen und zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, da-  
gegen der Miturheberschaft an den zum Nachtheil jenes Kaufmanns  
verübten Diebstahl so wie wegen Verbindung zu gewerdmäßigem  
Stehlen aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld  
freigesprochen.